

# Niederschlagswassergebühr

Ausfüllhilfe zur Mitteilung einer Änderung / Neuanmeldung von Grundstücken und befestigten Flächen

## 1. Änderung oder Neuerhebung

Geben Sie zunächst an, ob es sich um die Änderung auf einem bereits veranlagten Grundstück oder um eine Bebauung handelt. Bei einer Änderung nehmen Sie bitte die letzte Gebührenrechnung zur Hand und entnehmen dort die Grundstücksnummer, die immer mit **P** beginnt.

## 2. Flächen ermitteln

Vermessen und ermitteln sie bitte die befestigten und die in die öffentliche Abwasseranlage einleitenden Flächen. Dachflächen sind inklusive Dachüberstand anzugeben. Zeichnen Sie diese Flächen bitte in einen geeigneten Lageplan oder eine Skizze ein. **WICHTIG:** Diesen Plan senden Sie zusammen mit dem Formular an die auf dem Formular angegebene Adresse.

## 3. Flächen Nr.

Alle ermittelten Flächen Ihres Grundstücks sind fortlaufend durchnummerieren. Dachflächen können in Abhängigkeit von der Dachform (Dachschräge) in mehrere Dachteilflächen untergliedert werden, wenn bspw. nur eine Dachteilfläche in eine Zisterne entwässert.

## 4. Fläche (m<sup>2</sup>)

Tragen Sie in diese Spalte die Größe der einzelnen Flächen in ganzen Quadratmetern (gerundet) ein.

## 5. Dachflächen

Hier können Sie die Art der Dachfläche auswählen. Ein Standarddach ist ein Flachdach, ein Sattel- oder Pultdach. Die Materialien sind Dachziegel, Dachpappe, künstliche Mineralfaserplatten, Glas etc. Ein Gründach ist bepflanzt.

## 6. Befestigte Flächen

Hier können Sie die Art der Versiegelung auswählen. Die versiegelten Teilflächen werden von uns mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsflächen wie folgt festgesetzt ist:

- Voll versiegelte Flächen z.B. Bodenflächen mit Asphalt, Beton, fugenlosen Plattenbelägen, Platten und Pflaster mit wasserundurchlässiger Verfugung  
=> Faktor 0,9
- Stark versiegelte Flächen z.B. Pflaster, Platten und Verbundsteine ohne feste Verfugung, Porenpflaster sowie Gründächer  
=> Faktor 0,6
- Wenig versiegelte Flächen z.B. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Schotterrasen  
=> Faktor 0,3

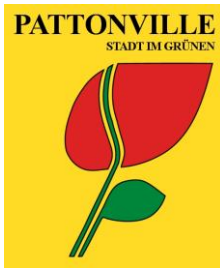
Bitte geben Sie die tatsächlichen Flächen ein, die Berechnung erfolgt durch uns.

Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit von der Wasserdurchlässigkeit am Nächsten kommt; die Wasserdurchlässigkeit dieser Teilflächen kann im Einzelfall auch durch eine Produktinformation des Herstellers oder auf andere Weise nachgewiesen werden.

## 7. Art der Entwässerung

Leiten Sie das Niederschlagswasser der Dach- und Grundstücksflächen nicht direkt in die öffentliche Abwasseranlage, sondern in eine Zisterne oder Versickerungsanlage ein, kreuzen Sie hier an, ob die Zisterne oder Versickerungsanlage über einen Notüberlauf in das Kanalnetz verfügt. Geben Sie bitte auch die Größe der Versickerungsanlage in m<sup>3</sup> an. Kreuzen Sie bitte an, wie das gesammelte Niederschlagswasser genutzt wird.

Die Berücksichtigung dieser Flächen erfolgt nach der Abwassersatzung § 42 Abs. 3 und 4. Es ergeben sich bei der Berechnung, je nach Nutzung, Faktoren zwischen 0,1 und 0,5.



## Generell werden die Flächen nach § 42 Abwassersatzung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg berechnet.

Auszug aus der Abwassersatzung des Zweckverbandes Pattonville/Sonnenberg vom 12.03.2012

### § 42 Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in m<sup>2</sup>) werden mit einem Abfluss-Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

- |   |            |
|---|------------|
| a) voll versiegelte Flächen, zum Beispiel:  |            |
| a. Bodenflächen mit Asphalt, Beton, fugenlosen Plattenbelägen,  |            |
| b. Platten und Pflaster mit wasserundurchlässiger Verfüguung  |            |
| c. sowie Standarddächer (z. B. Ziegel-/Blech-/Glasdach)   |            |
|   | Faktor 0,9 |
| b) stark versiegelte Flächen, zum Beispiel:   |            |
| a. Pflaster, Platten und Verbundsteine ohne feste Verfüguung,   |            |
| b. Porenpflaster sowie Gründächer   |            |
|   | Faktor 0,6 |
| c) wenig versiegelte Flächen, zum Beispiel:   |            |
| a. Kies, Schotter, Rasengittersteine, Schotterrasen   |            |
|   | Faktor 0,3 |
| d) Für Tiefgaragen ohne Erdaufschüttung gelten die Faktoren für Dachflächen entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt. |            |

(3) Bei versiegelten Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, einem Mulden-Rigolen-System oder einer vergleichbaren Versickerungsanlage des Grundstückseigentümers versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für angeschlossene Versickerungsanlagen mit einem Stauvolumen von mindestens 1 m<sup>3</sup>.

(4) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt und nur über einen Notüberlauf oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

- a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. Toilettenanlagen, Waschmaschinen u. ä.) genutzt wird,
- b) mit 50 vom Hundert, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 m<sup>3</sup> je angefangene 25 m<sup>2</sup> angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 1,5 m<sup>3</sup> (je Niederschlagswassernutzungsanlage) aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Teilflächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen und Niederschlagswassernutzungsanlagen nach Abs. 2 bis 4 anzuzeigen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche entnommen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer dem Zweckverband in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Anzeige folgenden Monat zu berücksichtigen.